

Viehtränken technisch richtig anschließen

Trinkwasserschutz und die allgemein anerkannten Regeln der Technik

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, auf die die Trinkwasserverordnung 2001 (TrinkwV 2001) verweist, und hier insbesondere die DIN EN 1717 zusammen mit der DIN 1988-100 schreiben die physikalische Trennung von Trinkwasser und Nichttrinkwasser (Tränkewasser) bei Viehtränken zwingend vor. Da das Betriebswasser bei Viehtränkebecken nach DIN 1988-100 Tabelle A.1 Nr. 59 in Kategorie 5 einzustufen ist, reichen Systemtrenner und Rückflussverhinderer nicht aus. Die einzig zulässige Sicherungseinrichtung ist ein freier Auslauf (Typ AA, AB oder AD, DIN EN 1717). Das Ziel ist, dass eine Rückverkeimung in der Trinkwasser-Installation durch Tränkewasser unbedingt vermieden wird. Warum nur ein freier Auslauf zulässig ist, wird nachfolgend unter Berücksichtigung der Aspekte Flusssigkeitskategorie, Installationssituation und des nicht gegebenen Bestandsschutzes erläutert.

**Bei Fragen zum Trinkwasser wenden
sie sich bitte an das Gesundheitsamt**

Überreicht durch:

**BAYERISCHES LANDESAMT FÜR GESUNDHEIT UND
LEBENSMITTELSICHERHEIT (LGL)**

Eggenreuther Weg 43
91058 Erlangen

Telefon Pressestelle: 09131 6808-2424
Fax Pressestelle: 09131 6808-2202
pressestelle@lgl.bayern.de

Viehtränken technisch richtig anschließen

Die Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) regelt eindeutig: Niemals darf eine Trinkwasserinstallation ohne eine nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) geeignete Sicherungseinrichtung mit anderen Anlagen oder Systemen verbunden werden, in denen sich Wasser befindet, das nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist.

(§17 (6) TrinkwV 2001 Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser abgegeben wird, dürfen nicht ohne eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Sicherungseinrichtung mit Wasser führenden Teilen, in denen sich Wasser befindet oder fortgeleitet wird, das nicht für den menschlichen Gebrauch im Sinne des §3 Nr.1 bestimmt ist, verbunden werden. ...).

Weiter fordert die TrinkwV 2001 im §4, ebenso wie die VOB/B §4, die AVBWasserV im §12 und das StGB im §319 (Baugefährdung) die Anwendung der a.a.R.d.T. als Mindestanforderung.

Bewertung nach DIN EN 1717 und DIN 1988-100

Die DIN 1988-100 legt in Verbindung mit DIN EN 1717 Anforderungen an den Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen in Trinkwasser-Installationen sowie an Sicherungseinrichtungen zur Verhütung von Trinkwasserverunreinigungen durch Rückfließen fest. Diese beiden Normen stellen hier die einschlägigen a.a.R.d.T. dar. Die Verteilungssysteme von Nichttrinkwasser oder Wasser unbekannter Beschaffenheit sind zu trennen und müssen in der gesamten Installation (z. B. durch

verschiedene Farben der Rohrleitungen) gekennzeichnet sein. Die Entnahmestellen dieser Nichttrinkwässer müssen durch deutlich sichtbare Warnhinweise gekennzeichnet sein.

Tränkewasser wird durch diese a.a.R.d.T. in die höchste von 5 möglichen Gefährdungsstufen eingeordnet, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen durch die Anwesenheit von mikrobiellen oder viralen Erregern übertragbarer Krankheiten darstellt. Nach DIN EN 1717 werden alle Anschlüsse des Trinkwassers an andere Apparate oder Systeme, in denen sich Nichttrinkwasser befindet, als ständige Anschlüsse definiert. **Der früher gebräuchliche „kurzzeitige Anschluss“ nach alter DIN 1988-4 ist damit nicht mehr zulässig.**

Viehtränken sind gem. DIN 1988-100 Tabelle A.1 Nr. 59 immer für Flüssigkeitskategorie 5 über einen freien Auslauf Typ AA, AB oder AD abzusichern.

Auch verfügt eine Viehtränke nur scheinbar über einen freien Auslauf, denn der Auslass der Trinkwasserleitung liegt immer noch im Bewegungsbereich der Tiere und damit in direktem Kontakt mit Maul und Speichel. Die Tiere kommen mit Kot- oder Futterresten in Kontakt und können so den Tränkenippel mit Krankheitserregern kontaminieren.

Weiterhin sind Gefährdungen durch Stagnation (nicht vollständige Belegung oder Leerstand vor Neubelegung), Erwärmung bei nicht vorhandener Wärmedämmung der Tränkeleitungen oder gezielter Beheizung des Tränkewassers zum Frostschutz und zur Steigerung der Trinkmenge (teilweise mit Zirkulation), Zudosierung von Medikamenten und Masthilfsmitteln, welche die Bio-

filmbildung und Verkeimung fördern und gesundheits-schädlich sein können, sowie Verwendung nicht trinkwassergeeigneter Materialien möglich.

Kein Bestandsschutz

Auf einen juristischen Bestandsschutz kann man sich nicht berufen, da von einer falsch angeschlossenen Viehtränke eine reale Gefährdung der Trinkwasserqualität ausgeht.

Bestandsschutz kann es nur dort geben, wo bei Inbetriebnahme der Installation mindestens die zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die a.a.R.d.T. eingehalten wurden, sofern in den aktuell geltenden Regelwerken keine Änderung des bestehenden Zustands gefordert wird und von der Installation auch unter ungünstigen Umständen keine Gefährdung ausgeht.

Daher sind auch vorhandene Anlagen, die nicht entsprechend DIN 1988-100 durch freien Auslauf abgesichert sind, entsprechend nachzurüsten.

Einfache Absicherung

Die Absicherung gegen eine Flüssigkeit der Kategorie 5 ist heute wesentlich einfacher zu realisieren als noch vor einigen Jahren, da sogenannte Sicherheitstrennstationen mit freiem Auslauf AA oder AB, Zwischenbehälter, Pumpe und Steuerung alle erforderlichen Komponenten für die Realisierung der erforderlichen Absicherung bereits beinhalten.